

OLG Brandenburg

§ 70 StVollzG

(Widerruf des Besizes von Musikkassetten)

1. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG kann bereits die dem Gegenstand innewohnende allgemeine Gefährlichkeit dessen Besitz ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen müssen.
2. Musikkassetten wohnt eine solche generell-abstrakte Gefährdungseignung inne, da diese Tonträger schwer kontrollierbare Audio-Daten mit Sicherheits- oder Vollzugsziel gefährdendem Inhalt enthalten können und dieser Inhalt auch anderen Gefangenen innerhalb der Anstalt leicht zugänglich gemacht werden kann.

(OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2007 – 2 Ws 241/06 Vollz)

Gründe:

Der Antragsteller hat eine gerichtliche Entscheidung dahingehend beantragt, dass ihm zehn von der Antragsgegnerin eingezogene Musikkassetten, die sich zuvor in seinem Haftraum befunden hatten, durch die Antragsgegnerin zur Benutzung in seinem Haftraum ausgehändigt werden. Die Antragsgegnerin hat diesen Antrag unter dem 20. Juli 2006 abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Cottbus hat mit Beschluss vom 17. August 2006 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Die rechtzeitig erhobene Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer ein-

heitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie gibt Anlass zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Gefangenen der Besitz von Musikkassetten, die sich zuvor in seinem Haftraum befunden hatten, durch die Justizvollzugsanstalt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG unter Hinweis auf die Sicherheit der Anstalt untersagt werden darf.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG schränkt das Recht des Gefangenen, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur freien Zeitgestaltung zu besitzen (§ 70 Abs. 1 StVollzG), unter anderem dann ein, wenn die Benutzung des Gegenstandes die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Dabei kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.10.2006 - 2 Ws 241/05 -, zitiert bei Juris, m.w.N.) und verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, NStZ 2003, 621) bereits die dem Gegenstand innewohnende allgemeine Gefährlichkeit dessen Besitz ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen müssen. Soweit aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass eine generell-abstrakte Gefährdungseignung in Beziehung zu den der Anstalt zur Gebote stehenden und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmittel gebracht werden muss und damit mildere Mittel - wie regelmäßige Kontrollen - die Versagung verbieten können, gilt dies nicht, wenn möglichen sicherheitsgefährdenden Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren zusätzlichen Kontrollaufwand begegnet werden kann (BVerfG, a.a.O.).

Den Musikkassetten, die der Antragsteller bis zum 21. Februar 2006 in seinem Haftraum zur Freizeitgestaltung besessen hat, wohnt eine solche generell-

abstrakte Gefährdungseignung inne, da diese Tonträger schwer kontrollierbare Audio-Daten mit Sicherheits- oder Vollzugsziel gefährdendem Inhalt enthalten können und dieser Inhalt auch anderen Gefangenen innerhalb der Anstalt leicht zugänglich gemacht werden kann. Ausweislich der Stellungnahme des Leiters der Antragsgegnerin ist festgestellt worden, dass Audio-Kassetten durch ihre Wiederbespielbarkeit als Träger für Audio-Daten für rechtsextremistische sowie sexual-ethisch diskriminierenden Musik genutzt worden seien. Die Kassetten seien zudem an einer Schnur befestigt als Pendel zur illegalen Weitergabe über die Hafttraumfenster an andere Gefangene verbracht worden, mit ihnen sei reger Handel getrieben worden und zudem seien sie auch als Versteckmöglichkeiten missbräuchlich genutzt worden. Aus diesen Gründen seien Musikkassetten aus dem Einkaufssortiment des Gefangeneneneinkaufs genommen worden.

Soweit im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erwägen ist, ob der den von dem Gefangenen eingebrachten Musikkassetten innewohnenden generell-abstrakten Gefährdungseignung mit zumutbaren Kontrollen der Antragsgegnerin begegnet werden kann, wird diese Möglichkeit vom Senat verneint. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann bereits allein auf Grund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes flur sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG, a.a.O.). Für die Beantwortung der Frage, ob Gefahren, die sich aus der grundsätzlichen Eignung bestimmter Gegenstände für sicherheitsgefährdende Verwendungen ergeben, durch Kontrollmaßnahmen begegnet werden kann und muss, kommt es dabei nicht ausschließlich auf die Umstände des jeweils zu entscheidenden Einzelfalles an. Zur Vermeidung einer

Ungleichbehandlung von Gefangenen, die sich in vergleichbarer Lage befinden, kann vielmehr ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darauf abgestellt werden, dass eine ausreichende Kontrollierbarkeit auch bei gleicher Handhabung vergleichbarer anderer Fälle erforderlich wäre (BVerfG, a.a.O.). Davon ausgehend würde eine effektive Kontrolle von Musikkassetten, die von den Gefangenen selbst oder durch Dritte in die Justizvollzugsanstalt eingebracht worden sind, vor der Zulassung des Besitzes im Haftraum notwendig machen, jede dieser Musikkassetten für eine Inhaltsprüfung der Audiodaten vollständig abzuhören. Weiter wäre auch die regelmäßige Kontrolle erforderlich, ob der Inhalt der Datenträger nachträglich verändert ist, da technisch die Möglichkeit besteht, Musikkassetten mit anderen Audio-Daten zu überspielen. Eine solche umfassende Kontrolle kann von der Antragsgegnerin nicht durchgeführt werden.

Die Anordnung der Antragsgegnerin, die unter dem 28. September 2005 zum Aushang in die Justizvollzugsanstalt gebracht worden war, mit der Überschrift „Information Überlassung von Musikkassetten“ ist auch nicht unverhältnismäßig, da den Gefangenen in einer Übergangszeit von 3 Monaten bis zum 31. Dezember 2005 die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Musikkassetten in der Kammer abzugeben und dort gegen Compact-Discs einzutauschen; zugelassen werden bis maximal zehn Compact-Discs im Haftraum.

Auch aus dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes ergibt sich kein Anspruch des Antragstellers auf Besitzüberlassung der Musikkassetten im Haftraum. § 70 Abs. 3 StVollzG sieht den Widerruf erteilter Erlaubnisse aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt ausdrücklich vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 1 GG nur dann verletzt, wenn das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes

nicht hinreichend beachtet wird (vgl. BVerfGE 59, 28, 164). Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führt nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, dass jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muss. Es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen. Eine entsprechende Abwägung ist auch bei der Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG vorzunehmen. Beim nachträglichem Ausschluss von Gegenständen aus dem Haftraum muss der Ermessensentscheidung der Strafvollzugsbehörde die auf den konkreten Einzelfall bezogene Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegen das Interesse des Strafgefangenen und Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage zu Grunde gelegt werden. Eine solche Abwägung ist durch die Antragsgegnerin unter der Begründung, die Benutzung der eingebrachten Musikkassetten könne die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ermessensfehlerfrei ausgeübt werden.

Nachdem vom Antragsteller auch keine weiteren in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellenden ernsthaften und nachhaltigen Belange für die Verwendung von selbst oder durch Dritte eingebrachten Musikkassetten vorgebracht werden, begegnet die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen den Besitz dieser Musikkassetten im Haftraum zu versagen, im Hinblick auf die genannte allgemeine und mit zumutbaren Kontrollen nicht abwendbare Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung keinen Bedenken.